



Unterweisung Kapitel 1.3

Stand: 01.01.2019

Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, **unterwiesen sein**.

Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten gemäß Abschnitt 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen.



- Absender
- Beförderer
- Empfänger
- Verlader
- Verpacker
- Befüller
- Betreiber eines Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks
- Entlader

(5) 1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 ADR erfolgt **mit Ausnahme der Fahrzeugführer im Straßenverkehr, der eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt,**

Ä 2019

GGVSEB: §27 Nr. 5 Absatz 1: erfolgte

§27 Nr. 5 Absatz 2: Nachweis 5 Jahre aufbewahren

§37 Ordnungswidrigkeiten

Nr. 19 h) Unterweisung erfolgte

Nr. 19 i) Nachweis 5 Jahre aufbewahrt

RSEB: Ziffer 222 zu Nr. 19 h): **500 €**
Ziffer 223 zu Nr. 19 i): **500 €**